

## Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung  
und Prüfungsanstalt für  
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-  
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-  
produkte und Bausysteme

Anerkannt nach  
Landesbauordnung (SAC02),  
notifiziert nach Bauprodukten-  
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:  
Baulicher Brandschutz  
Geschäftsbereichsleiter:  
Dipl.-Ing. Michael Juknat  
Tel.: +49 (0) 341-6582-134  
Fax: +49 (0) 341-6582-197  
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.1  
Brandverhalten von Bauprodukten

Ansprechpartner\*in:  
Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch  
Tel.: +49 (0) 341-6582-255  
r.pusch@mfpa-leipzig.de

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1092

vom 5. Juli 2023

1. Ausfertigung

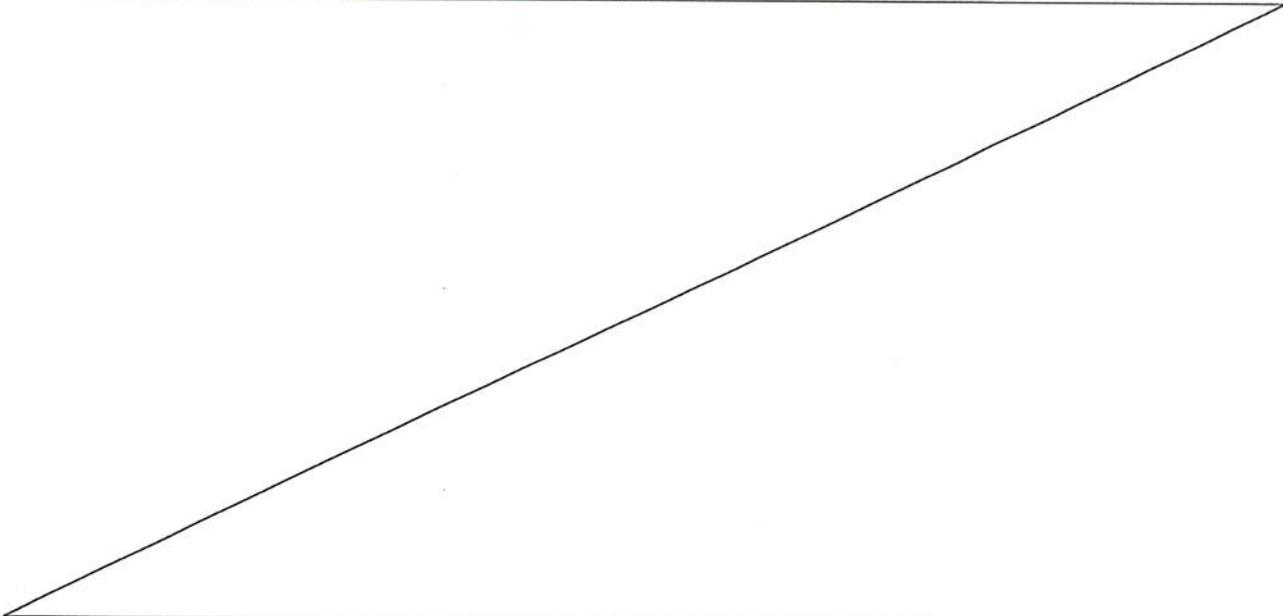
Gegenstand:	Selbstklebendes Aluminiumband mit der Bezeichnung „Reinalu-Klebeband“ zum Verkleben von Schnittstellen aluminiumkaschierter, nichtbrennbarer Mineralfaserprodukte
entsprechend	Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26-11/2, Teil C3, lfd. Nr. C 3.4: Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge
Antragsteller:	Adolf Würth GmbH & Co. KG Reinhold-Würth-Straße 12-17 74653 Künzelsau Deutschland
Ausstellungsdatum:	05. Juli 2023
Geltungsdauer bis:	04. Juli 2028
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. (FH) Rüdiger Pusch

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses Dokument besteht aus 6 Seiten.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
  - (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
  - (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
  - (4) Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
  - (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
  - (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 
- 
- A large, thin black diagonal line starts from the bottom-left corner of the page and extends towards the top-right corner, crossing the horizontal line above it.

## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des selbstklebenden Aluminiumbandes mit einseitiger Klebeschicht mit der Bezeichnung „Reinalu-Klebeband“ (im Weiteren Aluminium-Klebeband genannt), als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998. Die Farbe des Aluminium-Klebebandes ist Silber.
- 1.1.2 Das Bauprodukt gilt im Sinne der Norm DIN 4102-1 als nicht brennend abfallend/abtropfend.

#### **1.2 Verwendungsbereich**

- 1.2.1 Das Aluminium-Klebeband darf zum Verkleben von Schnittstellen aluminiumkaschierter, nichtbrennbarer Mineralfaserprodukte, die mindestens der Baustoffklasse DIN 4102-A2 entsprechen, verwendet werden.
- 1.2.2 Die Oberflächen des Bauproduktes darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 1.2.3 Das Aluminium-Klebeband darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.
- 1.2.4 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26-11/2 - (GABI. vom 28.12.2022, S. 1187), Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 erfüllt werden.
- Sofern Anforderungen an das Bauprodukt in Bezug auf die Standsicherheit, die Absturzsicherung, den Wärme- und Schallschutz oder sofern weitergehende, den Brandschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.
- 1.2.5. Der Gesundheits- und Umweltschutz ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses; bestehen diesbezügliche Anforderungen, sind weitere Prüfungen notwendig.

## **2 Bestimmungen für das Bauprodukt**

### **2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung**

- 2.1.1 Das Aluminium-Klebeband muss aus einer Aluminiumfolie und einer einseitig aufgetragenen Klebeschicht bestehen. Die Klebeschicht ist mit einer Kleberabdeckung (Silikonpapier) abgedeckt.
- 2.1.2 Das Flächengewicht des Aluminium-Klebebandes (ohne Abdeckung) muss etwa 106 g/m<sup>2</sup> betragen. Das Aluminium-Klebeband muss eine Dicke (ohne Abdeckung) von etwa 65 µm aufweisen. Die Breite des Bandes muss mindestens 50 mm betragen und darf 100 mm nicht überschreiten.

- 2.1.3. Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1, Ausgabe Mai 1998 erfüllen.
- 2.1.4. Die chemische Zusammensetzung des Aluminium-Klebebandes muss den bei der MFGPA Leipzig GmbH hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der MFGPA Leipzig GmbH durchgeführt werden.
- 2.1.5. Grundlegende Prüfdokumente
- Die Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse erfolgte in den Prüfberichten:
- PZ 900 5981 013b\_PZV der MPA Universität Stuttgart vom 06.12.2013,  
ÜB 903 6428 019-5.402 der MPA Universität Stuttgart vom 14.03.2019,  
ÜB 3.1/19-1072-3 der MFGPA Leipzig GmbH vom 07.10.2019,  
ÜB 3.1/20-1072-1 der MFGPA Leipzig GmbH vom 04.06.2020,  
ÜB 3.1/21-1072-1 der MFGPA Leipzig GmbH vom 07.07.2021,  
ÜB 3.1/22-1072-1 der MFGPA Leipzig GmbH vom 14.07.2022.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - o Name des Herstellers
  - o Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-SAC 02/III-1092
  - o Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1) zum Verkleben von Schnittstellen aluminiumkaschierter Mineralfaserprodukte, die mindestens die Anforderungen der Baustoffklasse DIN 4102-A2 entsprechen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle nach DIN 18200:2018-09 einzurichten und durchzuführen, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauprodukts gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1. Die Bestimmungen in den Abschnitten 1.2 und 2.1 sind zu beachten.

3.2. Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen des Aluminium-Klebandes zusätzlich mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem behandelt werden.

<sup>1</sup> Die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ sind in den „Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik“ vom 1. April 1997 veröffentlicht.

- 3.3. Die Eignung des Baustoffs bezüglich der Dauerhaftigkeit der Klebeverbindung zur Herstellung von luftdichten Schichten ist nicht nachgewiesen.

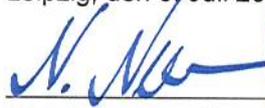
#### 4 Rechtsgrundlage

- 4.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) sowie auf Grundlage der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022 - AZ.: MLW21-26-11/2 – (GABl. vom 28.12.2022, S. 1187), Teil C3, lfd. Nr. C 3.4 erteilt.
- 4.2. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

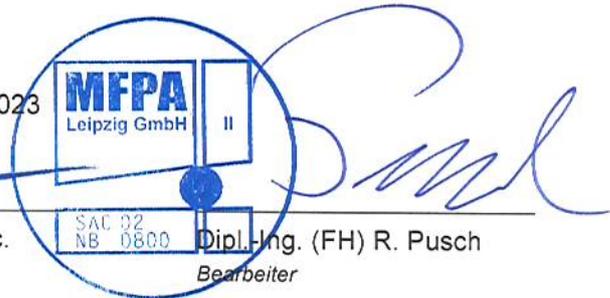
#### 5 Rechtsbehelfsbelehrung

- 5.1. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Erhalt Widerspruch erhoben werden.
- 5.2. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- 5.3. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 5. Juli 2023



Nick Neumann, M.Sc.  
Prüfstellenleiter



Dipl.-Ing. (FH) R. Pusch  
Bearbeiter